

**Information der Kommission und der Mitgliedstaaten zum Inhalt der Verordnung
(Artikel 21): gemeinsamer Text**

***Information über den freien Verkehr bestimmter öffentlicher Urkunden zwischen den
Mitgliedstaaten***

Gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/1191](#) zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern sind ab dem 16. Februar 2019 bestimmte öffentliche Urkunden und ihre beglaubigten Kopien innerhalb der EU von der Legalisation und der Anbringung einer Apostille befreit. Für einige dieser Urkunden (unten in Fettschrift aufgeführt) können Sie auch ein mehrsprachiges Formular anfordern, um eine Übersetzung zu vermeiden. Eine in einem EU-Mitgliedstaat angefertigte beglaubigte Übersetzung muss in jedem Fall akzeptiert werden.

Die Befreiung von der Legalisation und dem Anbringen einer Apostille gilt nur für öffentliche Urkunden und ihre beglaubigten Kopien, die von den Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellt und den Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden. Dies sind:

- Urkunden, die von einem Gericht oder einem Gerichtsbediensteten ausgestellt sind;
- Urkunden der Verwaltungsbehörden;
- notarielle Urkunden;
- amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind;
- diplomatische oder konsularische Urkunden.

Darüber hinaus gilt die Befreiung nur für öffentliche Urkunden zur Feststellung einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Sachverhalte. In Fettdruck ist angegeben, für welche Sachverhalte jeweils ein mehrsprachiges Formular zur Verfügung steht. Nicht alle Formulare werden in allen Mitgliedstaaten ausgestellt.

- **Geburt**
- **Tod**
- **die Tatsache, dass eine Person am Leben ist**
- Name
- **Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familie**
- Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe
- **eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft**
- Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft
- Abstammung oder Adoption
- **Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort**
- Staatsangehörigkeit
- **Vorstrafenfreiheit**

- Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament oder bei Kommunalwahlen in einem anderen Mitgliedstaat

Ein mehrsprachiges Formular dient nur zur Vorlage in einem anderen Mitgliedstaat und ist zusammen mit der öffentlichen Urkunde, der es beigefügt wird, vorzulegen.

Darf in einem Mitgliedstaat eine beglaubigte Kopie einer öffentlichen Urkunde anstelle des Originals vorgelegt werden, so müssen die Behörden dieses Mitgliedstaats eine beglaubigte Kopie akzeptieren, wenn diese in dem Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde ausgestellt wurde, angefertigt wurde.

Weitere Informationen über die Verordnung und die mehrsprachigen Formulare finden Sie auf dem Europäischen Justizportal: [https://beta.e-justice.europa.eu/551/EN/public_documents

]